



## **Satzung der Schützengesellschaft Freiburg e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Freiburg i. Br., Ursprung 1293“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. 446 eingetragen und hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V. Offenburg und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., deren Satzungen er anerkennt. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V.

### **§ 3 Vereinsämter**

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen erfolgen.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.





## **§ 5 Verbandszugehörigkeit**

Die Schützengesellschaft Freiburg ist Mitglied des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V. und mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V.

## **§ 6 Mitglieder**

(1) Der Verein hat:

1. aktive Mitglieder über 18 Jahre,
2. jugendliche Mitglieder bis einschließlich 18 Jahre,
3. passive Mitglieder,
4. Ehrenmitglieder.

(2) Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

(3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Neuaufgenommene Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Gebührenordnung geregelt wird.

(5) Jedes neu aufgenommene Mitglied wird über die Aufnahme schriftlich informiert und erhält einen Mitgliedsausweis des SBSV und eine Satzung des Vereins, die es durch seine Beitrittserklärung anerkennt.

(6) Der Vorstand kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Verleihung erfolgt nur auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt

1. die Anlagen des Vereins zur Ausübung des Schießsports im Rahmen der Schieß- und Hausordnung zu benutzen (gilt nicht für passive Mitglieder),
2. an der Berufung zur Generalversammlung mitzuwirken,
3. an der Generalversammlung mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied ab 18 Jahre besitzt aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht.

(3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.





## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, die Satzung zu achten, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die vom Vorstand sowie von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Jedes Mitglied, welches das sechzehnte (16), jedoch nicht das fünfundsechzigste (65) Lebensjahr vollendet hat, ist dazu verpflichtet, entsprechend der Beitragsordnung, Arbeitsdienst zu leisten. Arbeitsstunden können im Einvernehmen auch von anderen Mitgliedern erbracht werden. Nicht nachgewiesene Arbeitsstunden werden entsprechend der Beitragsordnung berechnet. Die Abteilungen führen über die geleisteten Arbeitsstunden Buch und berichten darüber in der Generalversammlung.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, oder gemäß §10 der Satzung.
- (2) Der Austritt ist nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Verspätete Austrittserklärungen befreien nicht von der Beitragszahlung für das folgende Geschäftsjahr.

## **§ 10 Kündigung / Ausschluss**

- (1) Der Vorstand kann Mitgliedern zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss begründet werden. Sie erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs. Eine Erstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.
- (2) Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen und trotz schriftlicher Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (3) Das Gleiche gilt, wenn Beitragszahlungen nach Fälligkeit trotz zweimaliger Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen geleistet werden.
- (4) Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, erheblicher Bestrafung durch ein deutsches Gericht oder sonstigen Gründen, die die persönliche Zuverlässigkeit im Sinne des Waffenrechts verneinen, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Der Vorstand beschließt nach Anhörung des Betroffenen über den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Der Beschluss des Ausschlusses ist mit Begründung dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.





(7) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach Zugang gegen den Beschluss schriftlich Einspruch einzulegen, über welchen die nachfolgende Generalversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft; seine Rechte aus § 7 darf das Mitglied bis dahin nicht mehr ausüben.

(8) Ausgetretene, gekündigte und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis, sowie alle vom Verein erhaltenen Unterlagen, Schlüssel, usw., unverzüglich abzugeben.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Generalversammlung
3. die Jugendversammlung

## **§ 12 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Oberschützenmeister
2. dem Schützenmeister
3. dem Schatzmeister
4. dem technischen Leiter
5. dem Pressereferenten
6. dem Jugendleiter
7. dem Sportleiter

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind dazu verpflichtet, die Interessen des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung zu wahren.

(4) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Oberschützenmeister oder der Schützenmeister befinden muss, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Vereinsintern gilt, dass stets der Oberschützenmeister den Verein vertreten soll, es sei denn, er ist verhindert. Im Übrigen handeln die Vorstandsmitglieder jeweils alleine, sofern sie nicht durch anderslautende Bestimmungen oder an Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes gebunden sind.





- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, unter denen sich der Oberschützenmeister oder Schützenmeister befinden muss, anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällig.
- (6) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, welcher in beratender Funktion ohne Stimmrecht zu einzelnen Vorstandssitzungen eingeladen werden kann.
- (7) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

### **§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Oberschützenmeister ist verantwortlich für die Richtlinien der Vereinspolitik. Er leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird vom Vorstand eine Geschäftsstelle eingerichtet, die unmittelbar dem Oberschützenmeister untersteht, im Falle seiner Verhinderung dem Schützenmeister. Hierzu kann vom Vorstand bei Bedarf Personal bestellt werden.
- (2) Der Schützenmeister ist bei Verhinderung des Oberschützenmeisters dessen Vertreter. Er unterstützt den Oberschützenmeister bei der Durchführung des Geschäftsbetriebes in enger kooperativer Art. Er ist zuständig für alle Sportarten in Zusammenarbeit mit den Abteilungen.
- (3) Der Schatzmeister ist zuständig für die Finanzwirtschaft des Vereins, er erarbeitet den Entwurf des Haushaltsplanes und erstellt zum Jahresende einen Jahresabschluss.
- (4) Der technische Leiter ist für die technische Betreuung der Anlagen und Gebäude zuständig. Er hat für die Erhaltung der Vereinsanlagen und deren zweckentsprechende Nutzung Sorge zu tragen.
- (5) Der Pressereferent ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit sowie das Presse- und Informationswesen. Er führt das Protokoll bei den Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.
- (6) Der Jugendleiter ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend des Vereins und übt seine Tätigkeit in enger Kooperation mit dem Schützenmeister, dem Freizeitreferenten und den Abteilungen aus. Der Jugendreferent wird durch die Jugendversammlung gewählt und durch die Generalversammlung bestätigt.
- (7) Der Sportleiter koordiniert die Maßnahmen zur Entwicklung und Durchführung des Schießsports im Verein. Er ist für die sportlichen Veranstaltungen in enger Zusammenarbeit mit dem Schützenmeister und den Abteilungen zuständig.
- (8) Eine vom Vorstand zu erstellende Gebührenordnung regelt alle im allgemeinen Geschäftsbetrieb anfallenden Gebühren und Beiträge, ausgenommen der Mitgliedsbeiträge.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (10) Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds ist möglich durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder. Die Entscheidung ist durch die nächste Generalversammlung zu bestätigen.





## **§ 14 Die Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (2) Sie wird vom Oberschützenmeister einberufen und geleitet.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (4) Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
- (5) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  1. Bericht des Oberschützenmeisters, des Schatzmeisters, des Sportleiters, des technischen Leiters und der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  2. Aussprache zu den Berichten
  3. Entlastung des Vorstandes, im Einzelnen sowie in der Gesamtheit
  4. Wahl des Vorstandes
  5. Wahl von zwei Kassenprüfern
  6. Satzungsänderungen
  7. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
  8. Entscheidung über die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes
  9. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags (Aufnahme fremder Mittel und außer gewöhnlicher Ausgaben)
  10. Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
  11. Verschiedenes.
- (6) Anträge zur Generalversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- (7) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt getrennt in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Alle weiteren Abstimmungen erfolgen durch Akklamation, es sei denn, die Mehrheit der Anwesenden wünscht eine geheime Abstimmung.
- (8) Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich:
  1. Änderung der Satzung
  2. Aufnahme größerer Fremdmittel (über 5.000,00 €)
  3. Ausschluss eines Mitgliedes.





(9) Eine außerordentliche Generalversammlung kann der Oberschützenmeister jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen:

1. sobald Geschäfte zu erledigen sind, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigt
2. wenn dies von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird
3. wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert

§ 14(2) bis 14(8) gelten entsprechend.

(10) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Pressereferenten zu unterschreiben ist.

## **§ 15 Die Jugendversammlung**

Die Aufgaben der Jugendversammlung regelt die Jugendordnung der Schützengesellschaft Freiburg.

## **§ 16 Auflösung der Gesellschaft**

(1) Der Verein kann durch den Beschluss der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden, sofern sich nicht mindestens 7 Mitglieder dazu entschließen, ihn weiterzuführen. Für den Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht erschienen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Falls die Generalversammlung nichts anders beschließt, sind der Oberschützenmeister und der Schützenmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Gez. Patrick Scheel (Oberschützenmeister)

Gez. Ernst Mutter (Schützenmeister)

Freiburg, den 20.03.2015

